



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11406 –

Frage Nummer 15 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Franz
Schmid**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle mit vorausgegangenem oder gleichzeitigem „Kirchenasyl“ sind der Härtefallkommission des Landes Bayern seit 2022 zur Kenntnis gelangt oder von der Kommission aufgegriffen und behandelt worden (jeweils aufgeschlüsselt nach Jahren), wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass Kirchenasyl kein eigenes Rechtsinstitut darstellt, das zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Kirchen praktiziertem Dosierverfahrens sowie der Zusammensetzung der Härtefallkommission des Landes Bayern mit Vertretungen der Kirchen sowie der freien Wohlfahrtspflege, die Frage einer faktischen Privilegierung kirchlich begleiteter Fälle und wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass in einer großen Zahl von Kirchenasylfällen die Dublin-Überstellungsfrist abläuft, obwohl die inhaltliche Neubewertung durch das BAMF nur selten (2024 in nur einem Fall) zu einer geänderten Entscheidung führt (besonders hinsichtlich eines möglichen Anreizes zum Zeitgewinn für Asylsuchende)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Sinne der Fragestellung befand sich kein von der Härtefallkommission beratener Fall während des Härtefallverfahrens nach § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Kirchenasyl. Statistische Zahlen über in der Kommission beratene Fälle, die sich im Vorfeld einer Befassung in der Härtefallkommission, möglicherweise Jahre vorher, im Kirchenasyl befunden haben, liegen nicht vor. Denn läuft aufgrund eines Kirchenasyls die Überstellungsfrist nach der Dublin-III-Verordnung ab, geht die Zuständigkeit für den Asylantrag auf die Bundesrepublik Deutschland über und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft diesen. Ergebnis kann die Zuerkennung internationalen Schutzes sein oder eine Ablehnung. Nach einem Kirchenasyl steht folglich nicht fest, ob ein Bleiberecht besteht oder perspektivisch eine vollziehbare Ausreisepflicht entsteht. Ein Zusammenhang zwischen Kirchenasyl und der Zusammensetzung der Härtefallkommission wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen. Die Staatsregierung respektiert das Kirchenasyl als Ausdruck einer christlich-humanitären Tradition. Es stellt allerdings in unserer Rechtsordnung kein eigenständiges Rechtsinstitut dar. Das BAMF und Vertreter der katholischen und evangelischen Kirchen haben bereits im Februar 2015 vereinbart, dass in begründbaren Ausnahmefällen bei bevorstehenden Dublin-Überstellungen so frühzeitig wie

möglich eine zwischen Kirche und dem BAMF gesteuerte, lösungsorientierte Einzelfallprüfung auf der Grundlage geltenden Rechts stattfindet. Dieses sogenannte Dossierverfahren gilt nach wie vor. Ein Austausch mit den Kirchen zu der praktischen Umsetzung des Dossierverfahrens sowie etwaiger Anpassungen ist daher vorrangig durch das BAMF bzw. den Bund zu führen.